

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

Die Stellungnahme (DV 23/19) wurde am 4. Dezember 2019 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhalt

1. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs zur Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften – § 1766a BGB-E	4
2. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	5
Art. 23 EGBGB-E:	5
§ 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB-E:	6
§ 187 Abs. 4 FamFG-E:	6

Das Bundesverfassungsgericht hat am 26. März 2019 – 1 BvR 673/17 (BGBl. I S. 737) – den vollständigen Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. März 2020 eine Neuregelung zu treffen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dieses Urteil um. Der Deutsche Verein begrüßt den Gesetzentwurf als eine Anpassung an die Lebensrealität vieler Menschen in Deutschland. Denn immer mehr Kinder wachsen mit Eltern auf, die einander in nichtehelichen Lebensgemeinschaften verbunden sind, sodass die Grundannahme „Kinder in Ehen hätten einen Vorteil gegenüber Kindern in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, der über die deutlich größere Beständigkeit des Verhältnisses der Bezugspersonen zueinander vermittelt wäre“¹ für unsere Gesellschaft heute nicht mehr zutrifft. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nichtehelichen Stieffamilien, die in einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“ eheähnlich zusammenleben bzw. mit einem gemeinsamen Kind im Haushalt leben, die Adoption von Stiefkindern ermöglicht werden. Der Deutsche Verein begrüßt dies und die im Gesetzentwurf formulierten Regelbeispiele, die bspw. eine Dauer des Zusammenlebens von vier Jahren vorschlagen. Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung des materiellen Rechts zieht auch eine Anpassung im Internationalen Privatrecht nach sich. Bezüglich der Änderungen im Bereich des Kollisionsrechtes rät die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu Vorsicht im Hinblick auf die Eliminierung jeglichen ausländischen Anknüpfungspunktes. Insbesondere die Konzentrationszuständigkeit sollte erhalten bleiben.

Der Deutsche Verein regt dazu an, die Gelegenheit der aktuellen Debatte zu nutzen, um über zusätzliche Varianten der rechtlichen Ausgestaltung der Beziehung von Stiefelternteil und Kind nachzudenken.² Der Deutsche Verein hat bereits in einem Diskussionspapier aus dem Jahr 2014 angeregt, die stärkere rechtliche Ausgestaltung der sozialen Elternschaft des Stiefelternteils zu prüfen,³ um so eine rechtliche Absicherung des Stiefkindes auch ohne Adoption zu ermöglichen. Aktuell ist die Stiefkindadoption die einzige Möglichkeit, eine faktisch bestehende Beziehung von Stiefkind und Stiefelternteil rechtlich umfassend abzusichern, zum Beispiel für den Fall, dass dem leiblichen Elternteil etwas zustößt, sowie um gemeinsame Kinder und Stiefkinder gleichzustellen. Fraglich ist jedoch, ob dazu in jedem Fall die Volladoption des Stiefkindes, die schließlich immer auch das Erlöschen der verwandtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zum abgebenden Elternteil und dessen Familie⁴ (wie z.B. Großeltern) bedeutet, unbedingt notwendig und sinnvoll ist. Der Deutsche Verein hat bereits an anderer Stelle betont, dass die Adoption einen tiefgreifenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Kindes darstellt und deshalb immer dem Wohl des Kindes dienen sollte⁵.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dörthe Gatermann.

1 Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. als sachkundiger Dritter nach § 27a BVerfGG zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 673/1, S. 4.

2 Zur kritischen Auseinandersetzung mit der Stiefkindadoption siehe z.B. Bovenschen, I. et al.: Empfehlungen, München 2017, S. 71 f.; Wilke, C.: Die Adoption minderjähriger Kinder durch den Stiefelternteil, Tübingen 2014, S. 73 ff.

3 Deutscher Verein: Diskussionspapier zur Adoption, NDV 2014, 358.

4 Dies gilt nicht wenn der leibliche Elternteil verstorben ist und die elterliche Sorge innehatte, §1756 Abs. 2 BGB.

5 Deutscher Verein: Diskussionspapier zur Adoption, NDV 2014, 355.

1. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs zur Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften – § 1766a BGB-E

Nach bisheriger Rechtslage war eine Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien faktisch ausgeschlossen. Denn „wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur alleine annehmen“ (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB), dabei erlangt das Kind „die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden“ (§ 1754 Abs. 2 BGB) und jedes bislang bestehende Elternverhältnis erlischt (§ 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Kind hätte damit nur noch den Stiefelternteil als rechtlichen Elternteil – dies liegt typischerweise nicht im Interesse der Beteiligten.⁶

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der verfassungswidrige Ausschluss der Stiefkindadoption für Paare in „verfestigter Lebensgemeinschaft“ beseitigt werden. Dazu werden Paare in einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“ mit einer Generalverweisung in einem neuen § 1766a BGB Ehepaaren in Bezug auf die Stiefkindadoption gleichgestellt. Nach § 1766a Abs. 1 BGB-E ist die Annahme von Kindern des nichtehelichen Partners für zwei Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, möglich. Eine solche „verfestigte Lebensgemeinschaft“ liegt nicht vor, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist (§ 1766a Abs. 2 Satz 1 BGB-E). Die Anforderungen an das Vorliegen einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“ finden sich in zwei Regelbeispielen – sie liegt in der Regel vor, wenn die Personen 1.) seit mindestens vier Jahren eheähnlich zusammenleben oder 2.) als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem zusammenleben (§ 1766a Abs. 2 BGB-E).

Der Deutsche Verein nimmt positiv zur Kenntnis, dass die im Regelbeispiel vorgeschlagene Dauer des Zusammenlebens im Gesetzentwurf auf vier Jahre erhöht wurde.

Damit wird den Ergebnissen sozialwissenschaftlicher Forschung und den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung getragen und zur Kenntnis genommen, dass Stieffamilien vor besonderen Herausforderungen stehen, um sich als Familie zu (re)organisieren. Dauer und Gelingen dieser Reorganisation als Stieffamilie hängen von unterschiedlichen Faktoren wie dem Alter der Kinder oder der Form der Stieffamilie ab.⁷ Sozialwissenschaftliche Untersuchungen verweisen auf eine Mindestdauer von fünf Jahren des Zusammenlebens, bis in den Stieffamilien das Gefühl der Familienverbundenheit signifikant zunimmt.⁸ In diesem Sinne setzen auch Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen eine Dauer der Beziehung von drei bis fünf Jahren oftmals voraus.⁹

6 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. März, 1 BvR 673/17, Rdnr. 4.

7 Peuckert, R.: Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2012, S. 393.

8 Klepp, in: Peuckert, R.: Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2012, S. 392.

9 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Stellungnahme in der Verfassungsrechtssache 1 BvR 673/17 vom 24. September 2018.

2. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Der Entwurf enthält des Weiteren eine Neuregelung des Kollisionsrechtes zur Adoption, also zur Frage, in wessen Zuständigkeit und nach welchem Recht bei Auslandsbezug entschieden wird. Die vorgesehene Regelung wird für alle Adoptionen mit Auslandsbezug gelten.

Kernpunkt der Regelung ist die Anknüpfung für das auf die Adoption anzuwendende Recht für den Fall, dass eine der beteiligten Personen eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Artikel 17b, 22 und 23 EGBGB werden weg von der annehmenden Person und deren Staatsangehörigkeit nun primär auf die anzunehmende Person und deren gewöhnlichen Aufenthalt ausgerichtet. Allerdings wird für jede Inlandsadoption – sofern keine Sonderanknüpfung wirkt – gemäß § 101 FamFG – also jede Adoption, an der eine deutsche Person beteiligt ist – deutsches Recht angewandt. Dies wird durch die Streichung der Anknüpfung für die Zustimmung des Kindes und eines seiner Elternteile an das Heimatrecht (Art. 23 EGBGB) auch für nicht-deutsche Kinder gelten, deren Recht für die Frage der Zustimmung zur Adoption damit völlig ignoriert wird.

Aufgrund der vollständigen Anknüpfung an deutsches Recht entfallen die Zustimmung des Familiengerichtes zur Einwilligung des Kindes bei Auslandsbezug nach § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB ebenso wie die Konzentrationszuständigkeit nach § 187 Abs. 4 FamFG. Diese soll einzig für den Fall, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, erhalten bleiben.

Der Deutsche Verein regt an, dieses Regelungsgefüge aus grundsätzlichen Erwägungen des Kindeswohls noch einmal zu überdenken. Er hält dieses Regelungsgefüge für problematisch, weil hiermit der auch zur Beurteilung des Kindeswohls notwendige Blick ins Herkunftsland des Kindes verloren geht, zumindest deutlich erschwert würde. Zum Kindeswohl gehört in diesen Fällen auch immer der Aspekt der Akzeptanz der Adoption im Herkunftsland des Kindes. Dieser Blick auf im Herkunftsland wirkende Aspekte der Adoption erfordert insbesondere spezielle Kompetenz und Erfahrung, die bisher durch die Sonderzuständigkeit für Fälle mit Auslandsbezug geschaffen wird.

Art. 23 EGBGB-E:

Insbesondere regt der Deutsche Verein an, Art. 23 EGBGB beizubehalten und damit für die Anknüpfung der Zustimmung des Kindes und eines Elternteils das Heimatrecht des Kindes weiter aufrechtzuerhalten. Ein Zweck der bisherigen Regelung ist es, die Wahrscheinlichkeit der Akzeptanz der Adoptionsentscheidung im Herkunftsstaat des Kindes zu steigern. Entfällt dieses Korrektiv, steigt die Gefahr hinkender Adoptionen, dass Fristen, Verfahren und Formerfordernisse nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Adoptionen von Kindern, deren Herkunftsstaat die Adoption nicht kennt und akzeptiert, sodass häufig eine Zustimmung dort nicht protokolliert werden kann. Die bisherige Regelung führte in diesen Fällen absehbarer hinkender Adoption über Art. 23 Satz 2 EGBGB zu einer Einzelfallabwägung, ob auf das entsprechende Erforder-

nis aus Kindeswohlerwägungen verzichtet und deutsches Recht angewendet werden sollte.

§ 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB-E:

Auch der – in sich logische – Wegfall der Zustimmung des Familiengerichtes (§ 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB) zur Einwilligung des Kindes bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit von Annehmendem und Kind führt dazu, dass eine Prüfung der Notwendigkeit der Adoption trotz möglicher Nicht-Akzeptanz im Ausland nicht mehr von Gesetzes wegen erfolgt.

§ 187 Abs. 4 FamFG-E:

Insbesondere sollte die Konzentrationszuständigkeit für Adoptionen von Kindern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit erhalten bleiben. Gerade wenn durch die Änderungen des EGBGB die Notwendigkeit des Blicks ins Ausland formal entfällt, steigt die Bedeutung der besonderen Erfahrung der Konzentrationsgerichte mit dem Auslandsbezug. Deren Wissen und Erfahrung wird auch und gerade dann, wenn andere Korrektive durch die rechtliche Verlegung der Angelegenheit ins Inland entfallen, für die umfassende Prüfung aller Kindeswohlaspekte vonnöten sein. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass auch der Aspekt der Akzeptanz der Adoption im Ausland in die Kindeswohlerwägungen einbezogen wird. Eine Beschränkung der Zuständigkeitskonzentration nur auf die Fälle, in denen das anzunehmende Kind noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, greift zu kurz: Auch im Inland lebende Adoptierte kehren mit einiger Wahrscheinlichkeit – beispielsweise ist es üblich, dass die Adoptierten das Herkunftsland besuchen, um die eigenen Wurzeln kennenzulernen – ins Herkunftsland zurück und könnten mit den Folgen der Nichtakzeptanz der Adoption konfrontiert werden. Auch die Erste Kommission des Deutschen Rats für internationales Privatrecht, deren Vorschlag die hier vorgesehenen Änderungen folgen, hat eine Änderung der Konzentrationszuständigkeit gerade nicht vorgeschlagen.¹⁰

Der Deutsche Verein schlägt daher vor, statt einer Aufhebung oder Beschränkung der Vorschrift eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Kindes einzufügen und § 187 Abs. 4 FamFG wie folgt zu fassen:

„Besitzt der zu Adoptierende nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Adoptionswirkungsgesetzes entsprechend.“

¹⁰ IPRax 2015, 185 f.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de